

1287/AB XXI.GP

Eingelangt am: 28.11.2000

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an meine Amtsvorgängerin gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Dr. Ilse Mertel betreffend gleichheitswidrige Verwendung von Bundesgeldern in der steirischen Gemeinde Öblarn, Nr. 1292/J**, wie folgt:

Frage 1:

Der „Pilotversuch - Kinderbetreuungsscheck in der Gemeinde Öblarn“ ist beabsichtigt als Forschungsprojekt umzusetzen, das in einem Feldversuch die Auswirkungen eines Kinderbetreuungsschecks auf die persönlichen/familiären Entscheidungen und damit die Akzeptanz und Wirksamkeit dieses Modells überprüft. Eine derartige Überprüfung im Modell wurde von den Wissenschaftler/innen und Mitgliedern des Begleitausschusses nach Art. X der Geschäftsordnung des Familienpolitischen Beirates anlässlich der Machbarkeitsstudie immer wieder als notwendig erachtet. Eine Erprobung im Pilot vor einer breiten Diskussion bzw. Einführung einer Systemänderung ist ein international angestrebter Standard. Eine Verfassungswidrigkeit einer derartigen Feldstudie kann daher nicht gesehen werden.

Frage 2:

1/19388

Frage 3:

Die Gemeinde Öblarn geht von 48 - 50 anspruchsberechtigten Kindern aus. Das heißt, dass Gesamtkosten in der Höhe von 3,8 - 4 Millionen Schilling für das Jahr 2001 angesetzt werden. Davon werden für die Altersgruppe bis zum inklusive 4. Lebensjahr 2,592 Millionen Schilling veranschlagt, für Kinder ab dem 5. bis zum 6. Lebensjahr 864.000,- bis 1.008.000,- Schilling. Diese „Altersgruppenkosten“ erhöhen sich bei Mehrwertsteuerpflicht um den anteiligen Mehrwertsteuerbetrag.

Fragen 4 und 5:

Diese Fragen beziehen sich inhaltlich auf Aussagen des ehemaligen steirischen FPÖ - Landesparteiobmannes Schmid, die wie in der Anfrage behauptet, im Zuge des steirischen Landtagswahlkampfes geäußert wurden.

Gemäß Artikel 52 Abs. 1 Bundes - Verfassungsgesetz sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen (...).

Aus dem Bundes - Verfassungsgesetz und aus dem Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (§ 90 NRGÖ) ergibt sich, dass Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage nur eine Angelegenheit der Vollziehung (aus dem Zuständigkeitsbereich der befragten Bundesministerin bzw. des Bundesministers) sein kann.

Da die (partei)politische Tätigkeit sowie sonstige private Aktivitäten eines Ministerkollegen keine Vorgänge der Vollziehung aus meinem Zuständigkeitsbereich sind und daher nicht im Zusammenhang mit meiner Amtstätigkeit stehen, unterliegen sie auch nicht der Antwortpflicht von parlamentarischen Anfragen bzw. erschöpft sich die Beantwortung in dieser formellen Begründung.